



JUGENDORDNUNG

Der Jugendfeuerwehr Börde

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Feuerwehrverband Börde e.V.

1.1

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Börde (weiterhin KF/JF BÖ) ist der freiwillige Zusammenschluss aller Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren aus den FF des Verbandsgebietes des Feuerwehrverband Börde e.V. KF/JF aus angrenzenden Verbandsgebieten können eine Mitgliedschaft in der KF/JF BÖ des Feuerwehrverband Börde e.V. beantragen. Die KF/JF Börde entscheidet in ihrer Verbandsversammlung über den Antrag und schlägt der Verbandsversammlung des Feuerwehrverband Börde e.V. eine diesbezügliche Beschlussvorlage vor.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die KF/JF BÖ will mit dem Bekenntnis zu den Idealen der Feuerwehr, der Anerkennung der Menschenrechte und der Wahrung der freiheitlich- demokratischen Grundordnung entsprechen. Die Gestaltung einer offenen Jugendarbeit zur kontinuierlichen Nachwuchsgewinnung für die FF und Umsetzung des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr ist die Hauptaufgabe der KF/JF BÖ sowie:

- a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren;
- b) die Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit;
- c) die Mitwirkung bei der Schaffung und Durchsetzung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien;
- d) die Schulung, Aus- und Fortbildung der Verantwortlichen und Mitglieder der KF/JF BÖ;
- e) die Pflege von Begegnungen und Zusammenarbeit;
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Organisationen;
- g) die Brandschutzerziehung der Kinder und Jugendlichen;
- h) die Organisation von Jugendtreffen und Vermittlung von Erfahrungen unter den KF/JF;
- i) eine dem Anliegen des Brandschutzes und der Jugendarbeit entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- j) die Einführung in die Arbeit der Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben als
- k) die Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern des Brandschutzes sowie mit den verantwortlichen Stellen und Organisationen;
- l) die Mitarbeit in allen Ebenen der Deutschen Jugendfeuerwehr, besonders in der Landesjugendfeuerwehr;
- m) die KF/JF BÖ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendtätigkeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung;



§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1** Die Mitglieder der KF/JF der Feuerwehren des Landkreis Börde sind Mitglied in der KF/JF Börde.
- 3.2** Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der KF/JF bei der Deutschen Jugendfeuerwehr und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.
- 3.3** Den Mitgliedern wird die Annahme einer Jugendordnung auf der Grundlage einer Musterjugendordnung für KF/ JF der FF in den Kommunen empfohlen.
- 3.4** Auf Beschluss der Verbandsversammlung (weiterhin: VV) der KF/JF BÖ können natürliche Personen, welche besonderen Verdienste um die KF/JF BÖ haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verbandsversammlung des Feuerwehrverband Börde e.V. bestätigt die Ernennung von Ehrenmitgliedern der KF/ JF BÖ.

§ 4 Die Organe der KF/JF BÖ

- 4.1** die Verbandsversammlung der KF/ J F BÖ.
- 4.2** der Jugendfeuerwehrausschuss JFA bestehend aus:
den gewählten Orts- und Gemeinde Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte.
- 4.3** Verbandsjugendfeuerwehrleitung bestehend aus: Leiter Kinderfeuerwehr VJFW, den gewählten Gemeinde - Stadtjugendfeuerwehrwarte.

§ 5 Verbandsversammlung

Die VV besteht aus:

- 5.1** Den stimmberechtigten Jugendfeuerwehrwarten sowie den Kinderfeuerwehrwarten der FF des Landkreis Börde, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter.
Den stimmberechtigten Mitgliedern des JFA entsprechend § 6 dieser Jugendordnung.
- 5.2** Die VV ist das Beschlussorgan der KF/JF BÖ, sie wird vom Verbandsjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet, der sie mindestens einmal jährlich einberuft. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte der FF des Landkreis Börde oder der Vorstand des Feuerwehrverband Börde e.V., schriftlich, unter Angabe von Gründen, darum ersucht. Die VV ist grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen beschließt die VV, nach vorheriger Beratung mit dem Vorstand des Feuerwehrverband Börde e.V.
- 5.3** Anträge zur Tagesordnung der VV sind spätestens zwei Wochen vorher an den VJFW schriftlich einzureichen.
- 5.4** Die VV ist beschlussfähig, wenn:
- a) ordnungsgemäß nach § 5, Punkt 5.2 einberufen wurde;
 - b) mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind; Ist die VV nicht beschlussfähig, so hat der VJFW, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine zweite VV einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.



5.5 Die VV hat folgende Aufgaben:

5.5.1 Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes der Verbandsjugendfeuerwehrleitung. (siehe § 7 Mitglieder der Verbandsjugendfeuerwehrleitung) und deren Entlastung oder einzelner Mitglieder auf Antrag. Wird keine Entlastung erteilt, sind Nachwahlen durchzuführen.

5.5.2 Entgegennahme des Berichtes aus dem Jugendforum.

5.5.3 Die VV unterbreitet dem Feuerwehrverband Börde e.V. Vorschläge für die Besetzung der Funktion des VJFW sowie für dessen Stellvertreter.

5.5.4 Beschlussfassung über Änderung dieser Jugendordnung.

5.5.5 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5.5.6 Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe.

5.5.7 Auswahl des Austragungsortes der folgenden VV.

5.5.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5.5.9 Beratung über den jährlichen Finanzbedarf der KF/JF BÖ.

5.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jeder Delegierte hat eine Stimme, Stimmenübertragung oder Vertretung ist unzulässig. Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und der Bestätigung der Verbandsversammlung des Feuerwehrverband Börde e.V. Die Verbandsversammlung des Feuerwehrverband Börde e.V. hat die Ernennung von Ehrenmitgliedern der KF/JF BÖ sowie die personelle Besetzung der Funktion des VJFW sowie seines Stellvertreters zu bestätigen.

5.7 Über die VV ist ein Protokoll anzufertigen und vom VJFW, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen, das Protokoll ist allen KF und J F der FF des Landkreis Börde, all seinen Organen, dem Vorstand des Feuerwehrverband Börde e.V. zeitnah zugänglich zu machen.

5.8 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe, schriftlich begründeter Widerspruch beim VJFW eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsjugendfeuerwehrleitung abschließend.

§ 6 Verbandsjugendfeuerwehrausschuss

Stimmberechtigte Mitglieder des VJFA sind:

- a) Mitglieder der Jugendfeuerwehrleitung - gemäß § 7 dieser Jugendordnung;
- b) Leiter der Kinderfeuerwehren
- c) Jugendsprecher des Jugendforum;
- d) Vorsitzender des Feuerwehrverband Börde e.V., im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, der Geschäftsführer oder von diesen beauftragte Fachbereichsleiter, Ansprechpartner sowie Beisitzer des Feuerwehrverband Börde e.V.; jeweils maximal mit zwei Vertretern.



- 6.1** Der VJFA ist mindestens zweimal jährlich durch den VJFW, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu zwei Woche vorher, schriftlich begründet an den VJFW zu richten. (auch entsprechend § 5 Punkt 5.2 dieser Jugendordnung)
- 6.2** Beschlussfähigkeit besteht, wenn nach Ordnung gemäßer Ladung, mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des VJFA anwesend sind.
- 6.3** Der VJFA hat folgende Aufgaben:
- 6.3.1** Unterstützung und Anleitung der KF und JF bei der Organisation offener Jugendarbeit zur Nachwuchsgewinnung für die JF und KF der FF des Landkreis Börde. Anleitung und Unterstützung der Jugendfeuerwehrwarte, Kinderfeuerwehrwarte, deren Stellvertreter und Helfer. Aufrechterhaltung sowie weitere Ausgestaltung der Beziehungen zu den Trägern des Brandschutzes und den Wehrleitungen der FF des Landkreis Börde.
Planung und Durchführung von Veranstaltungen der KF/JF BÖ.
Einflussnahme auf die strikte Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und des KJHG sowie auf die Realisierung der jeweils gültigen Gesetzlichkeiten auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens.
- 6.3.2** Unterstützung der Verbandsjugendfeuerwehrleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- 6.3.3** Beratung und Erstellung des Finanzbedarfs der KF/JF BÖ und Einreichung beim Kreisfeuerwehrverband Börde e.V..
- 6.3.4** Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, sofern hierfür nicht andere Organe zuständig sind.
- 6.3.5** Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachbereichen sowie Erstellung deren Arbeitsaufgaben.
- 6.3.6** Beurlaubung und Kooptierung Funktionsträgern der KF/JF BÖ.
- 6.3.7** Beratung und Begleitung des Jugendforums und der Kinderfeuerwehren
- 6.3.8** Vorbereitung der Verbandsversammlung der KF/ JF BÖ.
- 6.3.9** Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen.
- 6.3.10** Gestaltung einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit zur aktiven Mitgliedergewinnung in den JF und KF des Landkreis Börde.
- 6.3.11** Auswertung und Ableitung von Schlussfolgerungen aus den Jahresberichten der KF/JF und anderer, zugänglicher Statistica , zur effektiveren Mitgliedergewinnung und Sicherstellung einer niveaувollen, zeitnahen, offenen Jugendarbeit.
- 6.4** Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
- 6.5** Über jede Beratung des VJFA ist ein Protokoll anzufertigen.



§ 7 Kreisjugendfeuerwehrleitung

Die Verbandsjugendfeuerwehrleitung setzt sich wie folgt zusammen: dem VJFW, seinen Stellvertretern-, dem Sprecher- des Jugendforum- der Vorsitzende- und der Geschäftsführer des Feuerwehrverband Börde e.V. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, können an den Beratungen der Verbandsjugendfeuerwehrleitung stimmberechtigt teilnehmen.

7.1 Der VJFW, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, führt die Geschäfte der KF/JF BÖ nach innen und außen. Er kann Aufgaben an die Mitglieder der Verbandsjugendfeuerwehrleitung delegieren. Der VJFW hat Sitz und Stimme im Vorstand des Feuerwehrverband Börde e.V. Die Verbandsjugendfeuerwehrleitung ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Feuerwehrverband Börde e.V., unabdingbare, unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidungen) Über die Eilentscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten und eine Bestätigung nachzuholen. Die Verbandsjugendfeuerwehrleitung kann an allen Sitzungen der KF/ JF BÖ teilnehmen.

7.2 Die Wahlperiode für den VJFW und seine Stellvertreter beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

7.3 Die Verbandsjugendfeuerwehrleitung hat folgende Aufgaben:

Durchführung der Beschlüsse der Organe der KF/JF BÖ;
Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der KF/JF BÖ, sofern nicht andere Organe zuständig sind;
Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen und JF Wettbewerbe auf Verbandsebene;
Zusammenarbeit mit der Landesjugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt, anderen Kreis- (Verbands)- Jugendfeuerwehrleitungen, Verbänden und Jugendorganisationen sowie kommunalen Entscheidungsträgern und dem Jugendamt;
Erstellung des Jahresarbeitsplanes der KF/JF BÖ und dessen Beratung im VJFA;
Erstellung des Finanzbedarfes der KF/JF BÖ und dessen Beratung im VJFA;
Anleitung und Unterstützung der KF/JF, der Jugendfeuerwehrwarte, des Jugendforums
Aktive Einflussnahme auf Gestaltung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit;
Regelmäßige Teilnahme an den Beratungen der KF/ JF und FF.
Bearbeitung und Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen;
Einflussnahme auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, des KJHG sowie der gesetzlichen Aus – und Fortbildungsbestimmungen für Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sowie den Leitern der KF ;
Erstellung eines Personalentwicklungsplanes für die Führungskräfte der KF/JF BÖ;
Auswertung und Ableitung von wirksamen Schlussfolgerungen, auf der Basis der Jahresbericht der JF/KF sowie des Dialoges mit den Verantwortlichen in den Wehren, um eine qualifizierte Nachwuchsgewinnung sicherzustellen;

7.4 Die Verbandsjugendfeuerwehrleitung

wird vom VJFW, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen und geleitet.

Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der Vorstand des Feuerwehrverband Börde e.V. dies schriftlich begründet, (verlangt).



7.5 Die Verbandsjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7.6 Über alle Beratungen der Verbandsjugendfeuerwehrleitung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Jugendforum

8.1 Das Jugendforum ist eine demokratische Interessenvertretung junger Menschen in der KF/JF BÖ. Jede KF/JF kann Mitglieder, im Alter von 10 – 18 Jahren, in das Jugendforum entsenden.

8.2 Das Jugendforum tagt mindestens zweimal jährlich und wählt aus seiner Mitte eine Jugendsprecherin und einen Jugendsprecher. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

8.3 Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher haben Sitz und Stimme im VJFA und der Verbandsjugendfeuerwehrleitung. Der VJFW und seine Stellvertreter begleiten das Jugendforum partnerschaftlich und beratend.

8.4 Das Jugendforum ist in alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehrarbeit im Landkreis Börde einzubeziehen und anzuhören.

§ 9 Verwaltung / Finanzen

9.1 Die Finanzierung der Aufgaben der KF/JF BÖ erfolgt durch:

- Mittel des Feuerwehrverband Börde e.V.;
 - Zuwendungen Dritter;
 - Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln;
- Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch Unverhältnismäßigkeit, durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.2 Bereitgestellte Mittel sind ordnungsgemäß und prüffähig nachzuweisen und pro Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr abzurechnen.
Dem Vorstand des Feuerwehrverband Börde e.V. ist regelmäßig über die Verwendung der Mittel zu berichten, der Vorstand kann Kontrollen zum Sachverhalt ausführen.

9.3 Die Mitglieder der Organe der KF/JF BÖ üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
Aufwendungen können nach Festlegungen der Finanzrichtlinie des Feuerwehrverband Börde e.V. erstattet werden.

§ 10 Auflösung

10.1 Die KF/JF BÖ kann nicht aufgelöst werden, solange KF/JF nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

10.2 Im Falle einer Auflösung geht das gesamte Eigentum der KF/JF BÖ in das Eigentum des Feuerwehrverband Börde e.V. über.



§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Jugendordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12 Die Jugendordnung

der KF/JF BÖ ist Bestandteil der Satzung des Feuerwehrverband Börde e.V. und bedarf der Zustimmung seiner Verbandsversammlung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Jugendordnung der KF/JF BÖ wurde am 13. Mai 1995 von der Verbandsversammlung des Feuerwehrverband Börde e.V. in Hordorf beschlossen.

Eine Aktualisierung erfolgte auf der Verbandsversammlung des FV Börde e.V. 31.03.2012 in Seehausen,

Bestätigungen / durch den Vorstand sowie der Mitgliederversammlung.

Alle Aktualisierungen müssen von der nächstfolgenden Verbandsversammlung des Feuerwehrverband Börde e.V. beschlossen werden.

Legende:

- VJFW – Verbandsjugendfeuerwehrwart
- JFW – Jugendfeuerwehrwart
- JF - Jugendfeuerwehr
- JFWA - Jugendfeuerwehrausschuss
- KF – Kinderfeuerwehr
- VV - Verbandsversammlung